

2. Rundschreiben zum Thema Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 – 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.06.2020 haben Bundestag und Bundesrat die endgültige Fassung zur befristeten Umsatzsteuersenkung gesetzlich auf den Weg gebracht.

Das Bundesfinanzministerium hat fast zeitgleich mit Inkrafttreten des Gesetzes seine Richtlinien zur Anwendung der gesetzlichen Regelung veröffentlicht.

Jeder ist unterschiedlich von der Regelung betroffen. Ausgewählte wichtige Aspekte dazu sind im folgenden Überblick nochmals kurz dargestellt.

Inhalt

Die wichtigsten Eckdaten zur Umsatzsteuersenkung	2
Was gilt wann? Auf den Leistungszeitpunkt kommt es an	2
Was gilt für welche Rechnung?	2
Was gilt bei welcher Art von Leistung?.....	2
Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vermeiden.....	3
Beachte: Übergangs-/Vereinfachungsregelung für B2B-Fälle bei falsch ausgestellten Rechnungen im Juli 2020.....	3
Anpassung von Abrechnungen bei Dauerleistungen.....	4
Was ist bei Anzahlungen zu beachten?	4
Übersicht Anzahlungen.....	5

Die wichtigsten Eckdaten zur Umsatzsteuersenkung

- der **Regelsteuersatz** von 19% sinkt auf 16%,
- der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** von 7% sinkt auf 5%.
- **Geltungsdauer:** Dies gilt vom 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2020. Danach soll dann wieder der alte Regelsteuersatz (bzw. ermäßigte Steuersatz) gelten.

Was gilt wann? Auf den Leistungszeitpunkt kommt es an

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der **Zeitpunkt der Ausführung der Leistung** maßgebend.

- Dementsprechend gilt: Nur wenn die Lieferung oder Leistung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt wird, gilt der abgesenkte Steuersatz von 16% (bzw. 5%).
- Der **Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts** sind unerheblich.

Was gilt für welche Rechnung?

- Insofern müssen Rechnungen über **nach dem 30. Juni 2020** (und vor dem 1. Januar 2021) zu erbringende Leistungen grundsätzlich mit dem für diesen Zeitraum geltenden Umsatzsteuersatz (16% bzw. 5%) fakturiert werden.
- Werden dagegen Rechnungen über **bis zum 30. Juni 2020** erbrachte Leistungen erst nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist noch der bis 30. Juni 2020 gültige Steuersatz (19% bzw. 7%) anzuwenden.
- Entsprechende Grundsätze sind dann auch bei der vorgesehenen Rückumstellung (Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze) **zum 1. Januar 2021** zu beachten.

Was gilt bei welcher Art von Leistung?

Zu unterscheiden sind die (Waren-)Lieferungen, die Werklieferungen und die sonstigen Leistungen.

- Bei **physischen Warenlieferungen** entsteht die Umsatzsteuerpflicht zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht. Die Übergabe der Ware sollte also nach Möglichkeit im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 erfolgen, um von der Umsatzsteuersenkung zu profitieren. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt jedoch im Falle der Versendung deren Aufgabe bei der Post, Bahn, Spedition usw. Wird die Versendung noch vor dem 1. Juli 2020 vorgenommen, erfolgt die Zustellung aber erst danach, so greift noch der bis 30. Juni 2020 gültige Umsatzsteuersatz.
- Bei **Werklieferungen**, wenn man sich beispielsweise in der Autowerkstatt einen neuen Motor einbauen lässt, kommt es auf die Übergabe und Abnahme des vereinbarten Werks an.
- Bei **Werkleistungen** (z. B. Reparaturen, Anfertigungen) entsteht der Leistungszeitpunkt mit Übernahme oder Abnahme des vereinbarten Werkes.
- **Sonstige Leistungen (zum Beispiel Beratungsleistungen, Montageleistungen etc.)** werden grundsätzlich erst dann ausgeführt, wenn der Empfänger den wirtschaftlichen Vorteil erhält, d.h. bei Vollendung des Werks samt Abnahme.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vermeiden

Die Absenkung des Steuersatzes ab 1. Juli 2020 kann einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis nach sich ziehen, den es zu vermeiden gilt.

Was kann passieren?

- Wenn ein Unternehmer die Leistung im Zeitraum 1. Juli – 31. Dezember 2020 ausführt, hierbei aber noch eine Rechnung mit dem „alten“ Steuersatz von 19% (bzw. 7%) ausstellt, so führt dies zu einem unrichtig ausgewiesenen, zu hohen Umsatzsteuerbetrag. Diese Steuer wird vom leistenden Unternehmer auch dem Finanzamt gegenüber geschuldet.
- Aber auch der Leistungsempfänger hat ein Problem: Der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Unternehmer können falsch ausgestellte Rechnungen jedoch im Nachhinein berichtigen. Ist die korrigierte Rechnung an den Leistungsempfänger übersandt und – im Fall einer Nettopreisvereinbarung – der zuviel gezahlte Betrag dem Kunden rückerstattet worden, schuldet der Unternehmer dem Finanzamt den Mehrbetrag nicht mehr.

Deshalb sollten Unternehmen nicht nur auf der **Leistungsausgangsseite**, sondern auch auf der **Leistungseingangsseite** auf eine korrekte Abrechnung achten.

Beachte: Übergangs-/Vereinfachungsregelung für B2B-Fälle bei falsch ausgestellten Rechnungen im Juli 2020

Hierzu gibt es eine wichtige Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung: Danach kann der Leistungsempfänger bei Leistungen, die im Monat Juli 2020 erbracht werden, auch eine mit 19% bzw. 7% zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer diese Umsatzsteuer beim Finanzamt angemeldet und bezahlt hat.

Das heißt für die Praxis: **Falsch ausgestellte Rechnungen im Juli müssen ausnahmsweise nicht korrigiert werden! Gilt aber nur und ausschließlich für den Monat Juli!!!!!!**

Anpassung von Abrechnungen bei Dauerleistungen

Dauerleistungen sind sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Lieferungen oder sonstige Leistungen (z. B. Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Lieferabonnements). Sie gelten grundsätzlich als ausgeführt, wenn die Leistung erbracht ist. Die jeweiligen Abrechnungszeiträume definieren die abgrenzbaren Teilleistungen.

Bei Dauerleistungen kann der Vertrag gleichzeitig auch als Rechnung gelten, sofern er die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben enthält. Im Vertrag fehlende Angaben müssen in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die im Vertrag hinzuweisen ist. Bei Dauerleistungen ist daher sicherzustellen, dass für den Absenkungszeitraum (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) notwendige Anpassungen der Verträge bzw. Dauerrechnungen erfolgen.

Achtung: Ohne korrekte Abrechnungen wird die überhöhte Umsatzsteuer vom Unternehmer geschuldet.

Was ist bei Anzahlungen zu beachten?

Bei Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer grundsätzlich im Zeitpunkt des Geldeingangs; für die endgültige Besteuerung ist aber der Zeitpunkt der Leistungsausführung maßgeblich. Wurde eine Leistung im zweiten Halbjahr 2020 erbracht, die Anzahlung aber mit 19 Prozent besteuert, muss Letztere mit 3 Prozentpunkten entlastet werden. Wird eine Anzahlung mit 16 Prozent besteuert, die Leistung aber nach dem 31. Dezember 2020 erbracht, ist die Anzahlung mit 3 Prozentpunkten nachzuersteuern. Die Entlastung beziehungsweise Nachversteuerung erfolgt in der Voranmeldung des Zeitraums, in dem die dazugehörige Leistung oder Teilleistung ausgeführt ist.

Übersicht Anzahlungen

Leistungserbringung	Anzahlung	steuerliche Behandlung
Leistung erbracht bis 30.06.2020	Es ist unerheblich, ob Anzahlungen geleistet wurden.	Die Leistung unterliegt den alten Steuersätzen.
Leistung erbracht vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	Anzahlung sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt den neuen Steuersätzen.
Leistung erbracht vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	Anzahlung sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen.	Die Anzahlung vor dem 01.07.2020 war mit den alten Steuersätzen besteuert worden. Bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07 bis 31.12.2020 ist der Anzahlungsbetrag um 3 bzw. 2 Prozentpunkte zu entlasten .
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlung sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt dann wieder 19 % bzw. 7 %.
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise nach dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 ist der Anzahlungsbetrag mit 3 bzw. 2 Prozentpunkten nachzuversteuern .

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Umsatzsteuersenkung haben, rufen Sie uns bitte einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Team der Steuerkanzlei
Kost und Partner**